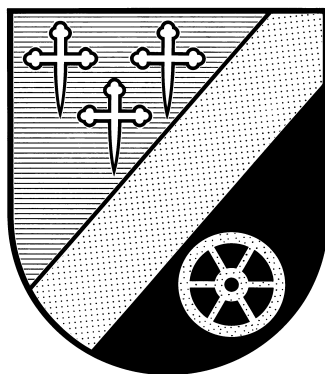


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 26. April 2021	06. November 2021

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 08./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Gemeinderat Riegelsberg in seiner Sitzung am 26.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofswesen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist
 - a) wer den Auftrag erteilt oder die Leistung in Anspruch nimmt,
 - b) wer aus sonstigen Gründen zur Kostentragung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebühren können nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der in den §§ 3 bis 9 dieser Satzung aufgeführten Leistungen.
- (5) Die Gebühren werden **1 Monat** nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gemeinde erfüllt die vertraglichen Pflichten aus dem Kammererwerb in den Bauwerken Pyramiden, die vor Erlass dieser Gebührensatzung Gültigkeit hatten. Eine im Vorerwerb gekaufte Kammer bei der Firma Cheops Kolumbarien, kann, nachdem die Gemeinde die Pyramidenbauwerke aufgekauft hat, durch Erklärung des Käufers an diese Gebührensatzung angepasst werden.

§ 3

Grabstellengebühren

- (1) Für die Überlassung der Grabstätte für die Zeit der Ruhefrist werden gemäß der Friedhofssatzung folgende Grabstellengebühren erhoben:
- | | | |
|-----|---|---------------|
| a) | für ein Reihengrab | |
| | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 669,00 Euro |
| | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 887,00 Euro |
| b) | für ein Rasenreihengrab | |
| | für verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 592,00 Euro |
| | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 735,00 Euro |
| c) | für ein Rasentiefengrab | 1.007,00 Euro |
| | Zweitbestattung | 169,00 Euro |
| d) | für ein Tiefengrab | 1.210,00 Euro |
| | Zweitbestattung | 169,00 Euro |
| e) | für ein Familiengrab | 1.358,00 Euro |
| | Zweitbestattung und | 169,00 Euro |
| | für jede weitere Grabstelle in den Gruften | 169,00 Euro |
| f) | für ein Urnenreihengrab | 400,00 Euro |
| g) | Urnenrasenreihengrab | 263,00 Euro |
| h) | für ein Urnenwahlgrab | 470,00 Euro |
| | Zweit – Viertbestattung | 169,00 Euro |
| i) | Urnenrasentiefengrab | 462,00 Euro |
| | Zweitbestattung | 169,00 Euro |
| (j) | oberirdische Urnenkammern | 758,00 Euro |
| | Zweitbestattung | 169,00 Euro |
| k) | Anonymes Urnengrab | 199,00 Euro |
| l) | Baumgrabstätte | 502,00 Euro |
| | Zweitbestattung | 169,00 Euro |
| m) | Urnenbeilegung zu Körperbestattung | 177,00 Euro |

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung wird entsprechend der anlässlich der Zweit-, Dritt- oder Viertbestattung neu festzusetzenden Ruhe- Frist/Nutzungsdauer eine anteilige Gebühr in Höhe von 1/240 je Monat der weiteren Nutzung -bezogen auf die volle Gebühr gem. Abs. 1, Buchst. c), d) und e aufgerundet auf volle Euro-Beträge erhoben.

b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird entsprechend der anlässlich der Zweit-, Dritt- oder Viertbestattung neu festzusetzenden Ruhe- Frist/Nutzungsdauer eine anteilige Gebühr in Höhe von 1/180 je Monat der weiteren Nutzung bezogen auf die volle Gebühr gem. Abs., Buchst. h), i), j), l) und m) aufgerundet auf volle Euro-Beträge erhoben.

(3) Wird auf das an Gemeindefriedhöfen gewährte Nutzungsrecht an einer Grabstelle verzichtet oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so wird ein Anspruch auf Herabsetzung oder Erstattung der Gebühren oder Zahlung einer Entschädigung nicht begründet.

§ 4

Bestattungsgebühren

Für die Grabherstellung, die Grabverfüllung und das Nutzen des Friedhofes werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

(1) **Bestattung in einer Reihengrabstätte**

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	719,00 Euro
für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	979,00 Euro

(2) **Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte**

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	719,00 Euro
für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	979,00 Euro

(3) **Bestattung in einer Rasentiefengrabstätte**

Erstbestattung	1.094,00 Euro
Zweitbestattung	979,00 Euro
(4) Bestattung in einer Tiefengrabstätte	
Erstbestattung	1.094,00 Euro
Zweitbestattung	979,00 Euro
(5) Bestattung in einer Familiengrabstätte	
Zweitbestattung	979,00 Euro
(6) Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte	518,00 Euro
(7) Bestattung in einer Urnenrasenreihengrabstätte	518,00 Euro
(8) Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	
Erstbestattung	518,00 Euro
Zweit- bis Viertbestattung	518,00 Euro
(9) Bestattung in einer Urnenrasentiefengrabstätte	
Erstbestattung	633,00 Euro
Zweitbestattung	518,00 Euro
(10) oberirdische Urnenkammern (je Bestattungsfall)	373,00 Euro
(11) Anonyme Urnengrabstätte	402,00 Euro
(12) Baumgrabstätte (je Bestattungsfall)	373,00 Euro
(13) Beilegung einer Urne in eine vorhandene Körpergrabstätte	518,00 Euro
(Durch die hier genannte Beisetzung verlängert sich nicht die Ruhezeit/Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte. Somit muss noch eine Restruhezeit von 15 Jahren vorhanden sein, damit die gesetzliche Ruhezeit der Urne gewahrt bleibt).	

§ 5

Benutzung der Trauerhalle

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (1) | Benutzung der Trauerhalle in Riegelsberg oder Walpershofen
(pro Bestattungsfall) | 310,00 Euro |
|-----|---|-------------|

§ 6

Kühlräume und Kühlzelle

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Benutzung Kühlraum (pro angefangenen Kalendertag) | 103,00 Euro |
| (2) | Benutzung der Kühlzelle (pro angefangenen Kalendertag) | 142,00 Euro |

§ 7

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| (1) | Rasenreihengrabstätte
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 1.548,00 Euro
1.978,00 Euro |
| (2) | Rasentiefengrabstätte | 1.978,00 Euro |
| (3) | Urnenrasenreihengrabstätte | 229,00 Euro |
| (4) | Urnenrasentiefengrabstätte | 229,00 Euro |
| (5) | Anonyme Urnengrabstätte | 134,00 Euro |
| (6) | Baumgrabstätte | 732,00 Euro |
| (7) | Pflegekosten durch Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 15 der Friedhofssatzung wird entsprechend der anlässlich der Zweitbelegung neu festzusetzenden Ruhefrist (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung) eine anteilige Gebühr für die Pflegekosten in Höhe von 1/240 je Monat der weiteren Nutzung bezogen auf die volle Gebühr gem. § 7 Abs. 2 der Gebührensatzung erhoben.

b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 15 der | |

Friedhofssatzung wird entsprechend der anlässlich der Zweitbelegung neu festzusetzenden Ruhefrist (§ 10 Abs. 2 Friedhofssatzung) eine anteilige Gebühr für die Pflegekosten in Höhe von 1/180 je Monat der weiteren Nutzung bezogen auf die volle Gebühr gem. § 7 Abs. 4 u. 6 der Gebührensatzung erhoben.

- (8) Die Gebühr für die Pflege und Instandhaltung der Grabstätten wird neben den Bestattungs- und Grabstellengebühren erhoben.

§ 8

Grabmalgenehmigung

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Grabmale stehend, je Höhenzentimeter | 0,80 Euro |
| (2) | Grabmale liegend | 35,00 Euro |
| (3) | Grabplatten (wenn mehr als 50 % der Grabfläche abgedeckt wird) | 120,00 Euro |

§ 9

Vollstreckung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegelsberg, 27.04.2021
Der Bürgermeister:
Klaus Häusle